



Hessischer Flüchtlingsrat

Frankfurt, den 28. April 2011

Keine Abschiebungen nach Syrien! **Flüchtlingsrat fordert sofortigen Abschiebungsstopp** **„Rückübernahmeabkommen“ muss aufgekündigt werden**

Der Hessische Flüchtlingsrat fordert die Landesregierung auf, einen sofortigen Abschiebungsstopp für sechs Monate in Bezug auf Syrien zu erlassen und sich auf der im Juni in Frankfurt stattfindenden Innenministerkonferenz dafür einzusetzen, eine bundesweite Regelung zu finden.

„Die Lage in Syrien spitzt sich dramatisch zu – hier sollte Hessen den anderen Bundesländern ein gutes Beispiel geben und mit sofortiger Wirkung einen Abschiebungsstopp für Flüchtlinge aus Syrien erlassen“, mahnte Timmo Scherenberg, Geschäftsführer des Hessischen Flüchtlingsrates.

Trotz der seit Beginn der Proteste vor sechs Wochen mehr als 400 durch Panzer und Scharfschützen ermordeten Oppositionellen hat bislang kein Bundesland einen Abschiebungsstopp verhängt, auch das sogenannte Rückübernahmeabkommen wurde bislang von der Bundesregierung nicht gekündigt. Es trat am 3. Januar 2009 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt waren massive Menschenrechtsverletzungen in Syrien längst aktenkundig. Auch sind seitdem aus Deutschland Abgeschobene immer wieder nach der Einreise in Haft genommen worden.

Das Auswärtige Amt rät dringend von Reisen nach Syrien ab und empfiehlt Deutschen die sich in Syrien derzeit befinden die sofortige Ausreise. Außenminister Guido Westerwelle bezeichnete die Ereignisse in Syrien als „zutiefst schockieren“. Unverständlich bleibt, warum die deutsche Regierung nach wie vor daran festhält, Flüchtlinge in ein Land abzuschicken, in denen offensichtlich Gefahr für Leib und Leben droht.

„Angesichts der deutlichen Worte der Bundesregierung zu der Situation in Syrien erscheint es mehr als zynisch, das Rückübernahmeabkommen mit dem Folterstaat Syrien nicht sofort zu kündigen. Man darf Menschenrechte nicht nur in öffentlichen Verlautbarungen propagieren, man muss auch danach handeln.“ erklärte Scherenberg abschließend in Frankfurt.

Gez. Timmo Scherenberg,
Geschäftsführer Hessischer Flüchtlingsrat

Hintergrund: Einzelne Bundesländer können in Eigenverantwortung die Abschiebung von bestimmten Personengruppen oder von Menschen aus bestimmten Ländern für bis zu sechs Monaten aussetzen (§60a Abs.1 AufenthG). Für einen Zeitraum darüber hinaus müssen sie sich mit den anderen Bundesländern und dem Bundesinnenministerium abstimmen (§23 Abs.1 AufenthG).